

Was müssen Sie beachten, bei der Aufstellung von Feuerstätten für feste Brennstoffe – Kaminofen – etc.?

Bitte kreuzen Sie alles an, um nachvollziehen zu können, ob Sie alle Anforderungen erfüllt haben.

Zulassung der Feuerstätte

- die Feuerstätte ist für den Betrieb in **Deutschland** zugelassen
- Ü – oder CE-Zeichen ist vorhanden – muss an der Feuerstätte oder zur Abnahme gut leserlich in Ihren Unterlagen vorhanden sein (durch Foto o. ä.) Feuerstätten ohne Ü - oder CE-Zeichen dürfen in Deutschland nicht mehr errichtet werden! Prüfstelle beim Ü- Zeichen muss die Prüfstelle benannt sein.
- die 2. Stufe der 1.BImSchV wird einhalten, somit können fast keine gebrauchten Feuerstätten, neu aufgestellt werden

Dimensionierung der Feuerstätte

- benötigte Heizleistung ermitteln, (zu beheizende Fläche), mit der Heizleistung bzw. dem Raumheizvermögen der Feuerstätte vergleichen. **Überdimensionierung vermeiden**, der Gesetzgeber empfiehlt **max. 6kW** als Obergrenze!
- Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung des zu beheizenden Raumes nur den Aufstellraum der Feuerstätte. Der Gedanke angrenzende Flure mit zu beheizen erweist sich als Trugschluss. Erst wenn im Aufstellraum eine kaum zu ertragende Hitze vorherrscht, fließt die Wärme ab. Behaglichkeit und Wohlfühl sind dann nicht mehr vorhanden.

Aufstellort und Umgebung (Sicherheitsabstände von der Feuerstätte)

- Seiten- und Rückwände** der Feuerstätte benötigen zu brennbaren Materialien (Holzverkleidung, o. ä.) einen **Mindestabstand** – **IMMER lt. Herstellerangaben**, sehr oft mindestens **20-50 cm**.
- Im **Strahlungsbereich der Feuerraumöffnung** sind brennbare Teile (z.B. Möbel, Türen) mindestens **80 cm** entfernt. Generell muss gewährleistet sein, dass nicht mehr als 85°C an einem brennbaren Bauteil auftritt. (siehe dazu das Typenschild!!!)
- Abgasrohre** haben zu brennbaren Materialien einen Abstand von mindestens **40 cm**, mit Strahlungsblech genügt die Hälfte (bitte nicht an den brennbaren Bauteilen anbringen)
- Abgasrohre bei Mehrfachbelegung**, müssen mind. einen Meter senkrechte Anlaufstrecke haben
- Fußböden:** brennbare Fußbodenmaterialien (Teppich, Holz oder Kunststoff) sind mindestens **50 cm nach vorn und 30 cm seitlich** der Feuerraumöffnung mit einem nicht brennbaren Belag (Bsp.: Fliesen, Glas, Schiefer oder Stahlblech) geschützt

Verbrennungsluft

- befinden sich luftabsaugende Anlagen (Dunstabzugshaube, Wäschetrockner) im Gebäude, dann werden Fensterkontaktschalter **nach Dibt**, Unterdruckwächter o. ä. verlangt.
 - beachtet wurde, dass eine geprüfte Fc-Feuerstätte (geprüfte raumluftunabhängige Feuerstätte mit Dibt - Zulassung) nur eine Ausnahme für RLT-Anlagen hat aber nicht für o. g. luftabsaugende Anlagen!
 - bei raumluftabhängigen Feuerstätten, wurde eine Verbrennungsluftberechnung nach der TRGI 2018 erstellt, entweder durch Ihre Erstellerfirma oder ggf. durch den Schornsteinfeger
- Zu wenig Verbrennungsluft führt zu Funktionsstörungen der Feuerungsanlage und kann zu gefährlichem Abgasaustritt in den Aufstellraum führen. CO-Vergiftungsgefahr!!

Brennstoff

- dem benötigten Brennstoff wurde Beachtung geschenkt, immer nach Herstellerangaben nutzen- nicht jede Feuerstätte ist für jede Art von Brennstoff geeignet. Ein **Ortrand E40.20/61** beispielsweise **nur für Braunkohle!**

Schornsteinanschluss

- Schornsteinanschlüsse wurde mittels Kernbohrung hergestellt, fachgerechtes Vermauern des Anschlusses, Anschluss an den Schornstein mittels Doppelwandfutter. Der Anschluss des Abgasrohres an den Schornstein **ohne** Doppelwandfutter führt zu Undichtigkeiten. Bei den Kehrarbeiten kann es zu Staubschäden kommen.
- Beachtet wurde, dass **nur Feuerstätten nach Dibt (Fc-8Pa Öfen) die Zuluft über den Schornsteinschacht beziehen!!!** Alternativ ist es über die Bodenplatte möglich.

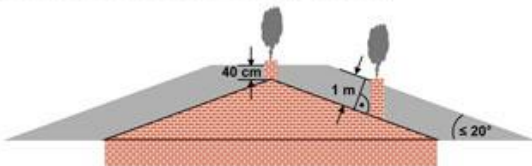
Schornstein mit Funktionsnachweis

- bei vorhandenem Schornstein wurde der bauliche Zustand geprüft,
- Abmessungen des Schornsteins (Durchmesser, Höhe) ermitteln,
- Querschnittsberechnung** nach DIN EN 13384 erstellen lassen (Erstellerfirma, Heizungsbaufirma, Schornsteinverkäufer) und aushändigen lassen,
- auf zugängige Reinigungsöffnungen achten, Kehrarbeiten über Dach ermöglichen
- vor den **Reinigungsöffnungen mindestens 50 cm nach vorn und 20 cm seitlich** Fußböden aus brennbaren Materialien vor Entflammen schützen (Bodenblech, Fliesen, etc.)
- der Schornstein wurde an der unteren Reinigungsöffnung nach DIN 18160-1 gekennzeichnet **Beispiel: T400 N1 D3 G50 L90 ggf. mit Kreuz an der richtigen Stelle!**

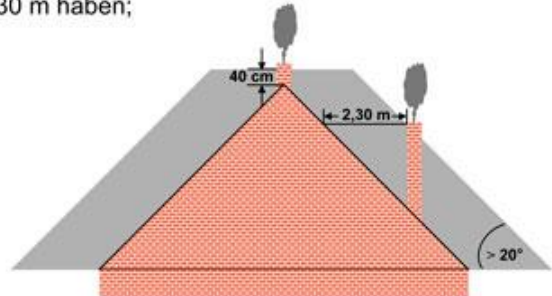
Ableitbedingungen nach 1. BImSchV seit 2010

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die seit dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert wurden, müssen bei Dachneigungen

a) $\leq 20^\circ$ den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,

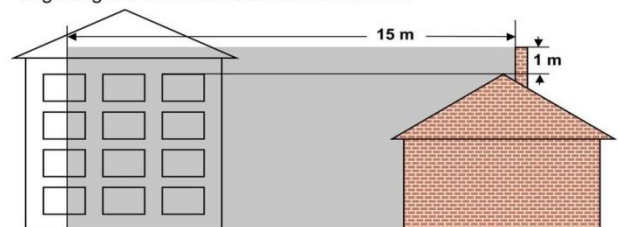


b) $> 20^\circ$ den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,30 m haben;



Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Spaß bei der Umsetzung und warte auf Ihre Nachricht, wenn Sie alles erledigt haben. **Bitte halten Sie zur Abnahme die Unterlagen des Ofens und ggf. des Schornsteines bereit! Vielen Dank.**

2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 kW in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m.



bev. Bezirksschornsteinfeger/Schornsteinfegermeister
Dirk Röhnert
Äußere Gerichtsstraße 8 * 09661 Hainichen
Festnetz und Mobil: 037207 – 900299
Fax 037207 - 774994
E-Mail: info@schornsteinfeger-roehnert.de

